

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das  
Amtsgericht Hamburg  
Postfach 300121

20348 Hamburg

Vorab per Fax 040-42843-4318

Ablehnender:

Joachim Baum, auch Betreiber  
der **Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[jockel@u-a-i.de](mailto:jockel@u-a-i.de)

Datum: 07.02.2019

Az. **9 H 7/18**

Baum / [REDACTED] (Antragsteller / Antragsgegner)

Az. **9 C 136/18**

[REDACTED] / Baum (Kläger / Beklagter + Ablehnender)

**Z62.1:** Bitte den am 06.02.2019 erbetenen Zahlungsnachweis des Klageerweiterungsvorschusses (Schriftsatz 20.11.2018) in justizabler Form belegen!

Ablehnungsentsprechungsgesuch RiaAG Dr. Martin, hier: **Glaubhaftmachung** mit Bezug zur Dienstlichen Äußerung vom 30.01.2019

An der am 29.01.2019 ausgesprochenen, irrtümlich (zunächst) auf den 17.01.2019 datierten Ablehnung des RiaAG Dr. Martin wird wegen der Besorgnis der Befangenheit auch nach der Dienstlichen Äußerung vom 30.01.2019 (9H7/18-BI.87,88 + 9C136/18-BI.519,520, beide zugestellt am 05.02.2019) **weiter festgehalten**. Zunächst wird festgestellt, dass die zweifach zugestellten und auch zweifach unterschriebenen Äußerungen inhaltlich vollständig identisch zu sein scheinen. Sie werden im folgenden deshalb gemeinsam behandelt, wobei das Dokument zur Hauptsache 9C136/18 zugrunde gelegt wird. Als sodann erstes bedankt sich der Ablehnende für die innerhalb von nur **17 Stunden** doch sehr schnelle Erstel-

lung dieser Dienstlichen Äußerung! Mit dieser Äußerung erlebt der Ablehnende (leider erstmals) eine von Respekt und Ehrlichkeit getragene richterliche Reaktion, die ihm allerdings leider nicht ganz genügen kann, seine Besorgnisse vollständig zu zerstreuen. Die Beurteilung der ursprünglichen Besorgnisse, welche hier nochmals - in Kästen eingerahmt, aber ansonsten unverändert - aufgeführt sind, ändert sich von Seiten des Ablehnenden, wie jeweils darunter erläutert.

Hiermit wird RiaAG Dr. Martin gemäß § 44 Abs. 1, 4 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

In Summe: Keine Änderung, mehr im Fazit.

### **Gründe:**

#### **I.**

Richter Martin verzögerte die Widerklage des Ablehnenden durch Verzögerung der Kenntnis über die gegnerische Klageerweiterung vom **20.11.2018** bis zum 22.01.2019. Dieses, obwohl schon mit Schreiben vom **23.11.2018** um "schnellste Zusendung des die Klageerweiterung begründenden Schriftsatzes," gebeten wurde und dabei sogar Abhilfe gegen eine vermeintlich blockierende Rechtsnorm durch eigene Zahlung angeboten wurde!

#### **II.**

Richter Martin hielt auch noch an dieser Blockade fest, nachdem am 05.12.2018 dargelegt wurde, dass die vermeintlich blockierende Rechtsnorm - § 12 Abs. 1 GKG laut ebenda, Abs. 2 für die Widerklage gar nicht gilt **und** unter dem Ordnungskennzeichen **Z53** um Ausdruck des betreffenden Aktenabschnitts nach § 299 Abs. 1 ZPO gebeten wurde.

#### **III.**

45 Richter Martin provozierte damit schon die Verzögerungsrüge vom 31.12.2018, wartete dann aber nochmals weitere 22 Kalendertage und die Reaktion des Gegners ab.

Die Darstellung im obigen Kasten ist auch nach der Dienstlichen Äußerung als wahr zu bezeichnen. Auf das seitens des Ablehnenden ohnehin für unberechtigt gehaltene (siehe Widerspruch vom 06.02.2019!) Klageerweiterungsanliegen des Gegners vom 20.11.2018 reagierte Richter Martin sehr  
50 schnell (2 Kalendertage) mit unanfechtbarer Abladung vom 22.11.2018.

Die Einzelheiten über das nachfolgende 'In-Unkenntnis-Lassen' des Ablehnenden über die Inhalte der Klageerweiterung vom 23.11.2018 bis zum 21.01.2019 (Zugang 05.02.2019) **wecken sogar noch größere Zweifel**,  
55 als schon zuvor bestanden. Zwar mag sich der Zeitraum durch die 5 Werktage, die Richter Martin nicht im Dienst war etwas relativieren, doch ist er auch für den stockenden Informationsfluss in der Posteingangsstelle bezüglich der - nun angeblich doch vom Gegner zügig entrichteten - Klageerweiterungs-Vorschuss-Zahlung die verantwortliche Person. Dass er  
60 der einen Partei innerhalb von 2 Tagen folgt und der anderen Partei eine unanfechtbare und über zwei Monate lang unersichtlich begründete Abladung zumutet, ist ein jedenfalls objektiv: parteinehmendes Verhalten.

Laut der Dienstlichen Äußerung setzte Richter Martin schon am 21.11.2018 den Streitwert für die Klageerweiterung fest. Die Besorgnis  
65 der Verfahrensverzögerung und das Angebot des Beklagten zur Blockadeauflösung durch eigene Geldzahlung kam schon von Anfang an, nämlich am 23.11.2018 per kurzem eine Seite aufweisenden Fax. Richter Martin hätte sich also nicht einmal den Kopf über den Streitwert zerbrechen müssen, sondern lediglich an § 267 BGB erkennen müssen, dass er dieses  
70 Geld entgegen nehmen dürfte, wenn er es denn wollte. Wo sich ein Richter aber am wollen gehemmt sieht, Waffengleichheit unter den Parteien herzustellen, da können ja nur neue Zweifel aufkommen. Auch hätte er

die sich angesichts der angemeldeten Besorgnis aufdrängende Frage der möglicher weise nicht zügig eingehenden Zahlung von Anfang an nachgehen können, wenn nicht sogar müssen, aber er fügte sich in die vom Beklagten geäußerte Besorgnis (wobei dieser nun beklagen muss, dass ihm so schnell geglaubt wurde) und vor allem fügte er sich in die Konsequenz, dass dies eine wohl hinzunehmende Prozesstaktik sein müsste. Wenn nun ein Richter die (angewandte oder auch nicht angewandte) Prozesstaktik des einen für hinzunehmen hält und die angebotene eindeutig auf Sachklärung und Beschleunigung gerichtete Taktik des anderen nicht **will**, dann ist das wiederum objektiv parteinehmendes Verhalten.

**Die Wartezeit hatte im übrigen die Folge** (jedenfalls in Verbindung mit den übrigen Verzögerungen), dass der Beklagte in der Zwischenzeit

85

Dass Richter Martin die andere Partei in diesen rund zwei Monaten aber nicht nur im Unklaren lässt, sondern sogar mit der falschen Information versorgt, ihr Gegner habe nicht gezahlt, muss ebenfalls niemand anders, als er selbst verantworten.

90

**Diese Falschinformation hatte im übrigen die Folge**, dass der Beklagte bezüglich des (auch anders nachweislichen) mangelhaften Willen des Klägers an einer zügigen und sorgfältigen Klärung der von ihm vorgebrachten Ehrschutzanliegen auf eine offensichtlich erscheinend mutwillig nicht geleistete Vorschusszahlung stützte. So jedenfalls in einer Stellungnahme an das LG-HH vom 24.01.2019, im Strafantrag vom 04.02.2019 sowie im Klageerweiterungswiderspruch vom 06.02.2019 (in welchen die Erkenntnisse aus der Dienstlichen Äußerung noch nicht einfließen). Allen diesen Rezipienten werden nun unnötige Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Ablehnenden kommen, weil dieser entgegen der aktuellen richterlichen Aussagen argumentierte.

100

Ob die nun den Gegner in Schutz nehmende Bekundung des Richter Martin über seine geleistete Zahlung überhaupt wahr ist, unterliegt zudem noch einem gewissen Zweifel; belegt ist sie jedenfalls gegenüber dem Ablehnenden nicht. Auch dem Kläger wurde am 31.01.2019 dieser Vorwurf außergerichtlich bekannt gemacht: Er - und nicht der Beklagte - sei (mit Verweis auf die Stellungnahme zum LG-HH vom 24.01.2019, S. 2) verleumderisch, weil er den Vorschuss nicht eingezahlt habe. Er hätte diesen Vorwurf ausräumen können, so er denn wirklich falsch ist, tat dies er aber nicht.

#### **IV.**

Richter Martin tauscht Ablehnungsgründe nach Belieben aus. Und zwar bezüglich des Beweissicherungsantrags vom **25.11.2018** - ein Antrag auf Inaugenscheinnahme der Akte, ob sie ein für beweisheblich gehaltenes Schriftstück (das Mandat zum Anwaltshonorarprozess) aufweist. Hierzu verfügte er zunächst die Eröffnung des selbstständigen Beweissicherungsverfahrens **9 H 7 /18**, schloss es dann aber am **21.01.2019** wieder, weil angeblich der Zustand der Akte angeblich kein nach "§ 485 Abs. 2 Satz 1 ZPO tauglicher Beweisgegenstand" sei. Wohlgermerkt war der Zustand der Akte die eigentliche Beweisfrage und dieser Zustand kann entweder das Mandat aufweisend sein oder das Mandat nicht aufweisend. Richter Martin verfällt dabei sogar in eine für **Reichsbürger typische Argumentation**:

Der Zustand einer Sache ist nach § 485 Abs. 2 ZPO doch beweistauglich.  
Der Zustand der Akte ist nach Richter Martin nicht beweistauglich.  
Demnach wäre eine Akte keine Sache - klingt nach "Mensch statt Person".

Wenn nun der Zustand einer Akte nicht beweistauglich sein soll, warum eröffnet er dann erst das Verfahren und lässt den diesbezüglichen Antragsteller einen Streitwertvorschlag erarbeiten und bringt am Ende einen hanebüchernen Grund, den er dazu noch schon am Anfang hätte sehen können? Er kann nur von der Hoffnung geleitet gewesen sein, einen trifti-

gen Grund vom Gegner zu erhalten, der aber weder kam, noch verwendet wurde. Vom Gegner dann zu vernehmen, der Beweisantrag sei unzulässig, weil man ja in die Akte Einblick nehmen könne, ist angesichts

- der Entfernung Bielefeld - Hamburg,
- der danach immer noch nicht für andere Verfahren gegebenen Verwendbarkeit sowie
- der vorstehend nicht gewährten Ausdruckanfertigung

nur als Hohn verstanden werden. Es stellt sich vielmehr die grundsätzliche Frage, **wofür eine Aktenführung überhaupt betrieben wird**, wenn man nicht darauf aufsetzend irgend etwas beweisen dürfte.

Zum vorgeworfenen Begründungstausch erwidert Richter Martin, dass dieser dem Nachschub der Begründungen durch den Beklagten geschuldet sei. Das kann akzeptiert werden. Entkräftet ist die nachgeschobene Begründung damit allerdings keineswegs. Vor allem die letzte hervorgehobene Grundsatzfrage bleibt offen und zeugt von einer - jedenfalls von dem Ablehnenden - nicht mehr nachvollziehbaren Berufsauffassung. Die Auseinandersetzung auf Wortebene ist angesichts der grundsätzlichen Bedeutung schal; der Austausch von "Beweisgegenstand" durch "Beweismittel" greift indes nicht durch.

**Der Antrag war (wörtlich):**

"Es möge die Gerichtsakte ... in Augenschein genommen werden, um festzustellen, ob sich das hier ... ausführliche Mandat in der Gerichtsakte befindet."

**§ 485 Abs. 2 ZPO lautet (wörtlich, isoliert gelesen):**

"Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat,

**dass der Zustand ... einer Sache ... festgestellt wird."**

160 Eine Inaugenscheinnahme von Akten ist machbar, ihr Zustand kann fest-  
gestellt werden, z. B. als: geordnet, ungeordnet, vollständig, lückenhaft,  
ordnungsgemäß oder manipuliert. Der Vorhalt war, dass die Rechtsnorm  
die Akte deshalb umfasst, weil sie eine Sache ist. Richter Martin korrigier-  
te nun sein Wort 'Beweisgegenstand' durch 'Beweismittel', was aber die  
165 Akte als Sache nicht berührt, weil Beweismittel Beweisgegenstände mit  
umfassen. Es ist auch nicht verständlich, wenn der Antrag kein zum Be-  
weis taugliches **Beweismittel** beträfe, warum Richter Martin dann beim  
Gegner nachfragt und vom Beklagten einen nicht ganz unaufwändigen  
Streitwertvorschlag erarbeiten lässt. Weiter wurde ebenfalls dargelegt,  
dass diese Anfrage beim Kläger nicht einmal nötig gewesen wäre, dennoch  
170 hört Martin bei diesem auf einen einzigen, nicht näher begründeten Satz,  
während der Beklagte mitsamt seiner umfangreichen, parallel stützenden  
Darlegungen 'am langen Arm verhungern' gelassen wird.

**V.**

175 Richter Martin setzt sich mit nicht dargelegtem Vorbringen - etwaigem  
Verlust von Aktenbestandteilen - auseinander. Dies lenkt bestenfalls ab.  
Die Gefahr besteht wenn, dann umgekehrt - und dies wurde auch darge-  
legt. Nicht dass etwas verloren geht, sondern dass etwas (nämlich das  
Mandat) dazugemogelt wird und dann beim Datum getrickst wird. Und ge-  
180 nau so etwas war eingetretener Weise dargelegt: Unstimmigkeiten beim  
Datum. Die Berechtigung einer Besorgnis sogar dann noch in Abrede zu  
stellen, wenn genau solch ein Fall schon eingetreten ist - ist in keiner Wei-  
se mehr vertretbar und ein sicheres Indiz - entweder für eine nicht mehr  
akzeptable Inkompetenz oder für mutwillige Willkür. erinnert sei an den  
Richtereid, nach welchem Richter nach **bestem Wissen** vorzugehen haben.

185 Zur schon einmal dargelegten, durch Eintritt belegten Berechtigung der  
Besorgnis bezüglich gerichtlicher Unzulänglichkeiten gesellt sich nun mit  
der fehlerhaften Zahlungsinformation noch eine zweite.

**VI.**

190 Richter Martin übergang die erinnerte Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits ebenfalls ein Interesse am unverfälschten Beweis hat.

Keine Einlassung des Richters, folglich keine Änderung der Besorgnis. Von der Beweislastübertragung wurde die Staatsanwaltschaft Hamburg allerdings schon im Strafantrag vom 04.02.2019 informiert.

**VII.**

195 Richter Martin setzte sich auch nicht mit der Prozessökonomie auseinander, sondern flüchtete sich in die irrige Annahme, dass nun von der Vermeidung weiterer Rechtsstreite keine Rede "(mehr)" sein könne. Da hat er bestenfalls keine Ahnung. Kriminelle Organe der Rechtspflege provozieren am laufenden Meter Streite und Richter Martin schreit geradezu, seine Begründung mit dem nächsten Streit zu widerlegen. Die Internetveröffentlichung vom 11.01.2019, "Denn es wird gesagt werden, was gesagt werden muss" erweist sich in diesem Licht als geradezu prophetisch.

200

Im übrigen bestand eine regelrechte Beweisnot bezüglich der Beweisfrage ausschließlich aufgrund der eingangs beschriebenen blockierten Schriftsatzzustellung. Hinlängliche Beweise liegen inzwischen sogar redundant vor: Das Fehlen des Mandats ist gerichtsbekannter Weise auch zur Kenntnis des Gegners gelangt - und zwar weil Internetveröffentlichungen und rechtsmissbräuchliche Abmahnungen im Vergleich zum Vorverfahren des Richters Martin immer noch schneller sind.

205

210 Angesichts der fehlenden Komplexität der Beweisfrage muss davon ausgegangen werden, dass Richter Martin das zustande kommende Ergebnis - dass nämlich das Mandat nicht eingereicht wurde - schon lange kennt. Angesichts der außerordentlichen Konsequenzen dieses somit wahrscheinlich gewordenen Prozessbetrugs-Vorhabens und der falschen Eidesstattlichen Versicherung muss besorgt werden, dass die praktizierte Beweis-

215



vermeidung dieses Richters vom Ergebnis her geleitet wurde. Solches ist Voreingenommenheit. Ein Richter darf sich auch von drastischen Rechtsfolgen nicht beeindrucken und in seinem Willen zur Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen lassen!

220 Bei der Schwierigkeit, nicht anhängige Streite zu erkennen, müssen Richter über ihren Schatten springen und auch einer abstrakt aber nachdrücklich bekundeten Besorgnis des Entstehens glauben schenken, denn sonst wären diese Streite ja anhängig. Auf die Wahrscheinlichkeit, dass bei klarer Beweislage sich wahrscheinlich viele Streite schnell erledigen und auf  
225 diesen prozessökonomischen Aspekt ging Richter Martin nicht ein. Dann braucht er auch nicht über 400 Seiten zu stöhnen, wenn er selbst das lange Andauern der Prozesse bewirkt. Dabei geht selbst das ins Leere, solange die Zulässigkeit abgesprochen ist. Dass Richter Martin das Argument der mit der Zahl fünf vergleichsweise hohen Zahl an Verfahren gegen die  
230 Beweissicherung verwendet, bedeutet ja dass er eben dieses Stöhnen lieber fünf anderen Stellen zumutet! Aber zur Beruhigung: Die Beweisnot hat sich zwischenzeitlich erübrigt. Der Inhalt der von Richter Martin verzögerten Klageerweiterungsschrift enthält mittelbar das gegnerische Zugeständnis; also den positiven Beweis. Übrig bleibt allerdings der verpasste  
235 Beschleunigungseffekt: Eine knackige gerichtlichen Aussage brächte den Kläger sicher schneller zur Einsicht. Der Auffassung, dass sich nun endlich auch das Akteneinsichtsbegehren erübrigt hat, wird beigetreten.

## **VIII.**

240 Richter Martin hat im übrigen die Unterlassungsklagen durch seine Verzögerungen selbst begünstigt und wäre dazu noch nicht einmal der Zuständige gewesen. Seit dem 28.01.2019 - 17:45 (Download-Dateidatum) ist der Ablehnende in Kenntnis des BGH-Urteils X ARZ 117/03 vom 16.12.2003, nach welchem sich der Gerichtsstand für Anwaltshonorarklagen nach dem Wohnort des Mandanten richtet. Die beiden generischen  
245 Anwälte und der Richter hätten dies besser und früher wissen müssen als

der juristische befangenheitsbesorgte Laie. Somit ist auch hierin ein Zweifel geweckt, dass sich diese Anwälte nicht von Anfang an einen Richter in ihrer Nähe wählten, mit dem sie aus Erfahrung '(besonders) gut klarkommen' und der ihnen entsprechend zugetan sein könnte.

250 Zwischenzeitlich wurde bemerkt, dass Richter Martin nach § 504 ZPO hätte darauf hinweisen **müssen**, dass das Amtsgericht Hamburg nicht zuständig ist.

Zuständigkeitsrüge, Widerspruch zur sachfremden Klageerweiterung und Verweisungsantrag der ursprünglichen Rechtssache zum AG-Bielefeld  
255 wurden am 06.02.2019 gestellt. An dem dort gestellten Auskunftersuchen **Z62** wird auch nach der Dienstlichen Äußerung festgehalten und unter dem Ordnungskennzeichen **Z62.1** um die Bitte erweitert, die doch früh erfolgte Zahlung genau und in einer justiziablen Form zu belegen. Bislang liegen nämlich nur eine indirekte Wiedergabe der gegnerischen Beteue-  
260 rung vor, sowie der Satz, "die Zahlungsmittelteilung wurde in den Posteingängen aufgefunden", der - frei von Datum und Zahlungshöhe, ebenfalls nicht wirklich verwertbar ist. Vermutet wird, dass z. B. eine Auskunft von der Kassenstelle des Gerichts genügen müsste.

## **IX.**

265 Richter Martin war auch schon mit seiner Neigung zur Verdunklung im Umgang mit dem Filmrechtsantrag vom 23.07.2018 nicht besonders glücklich, was bereits als verkettungsfähiger Ablehnungsgrund 'Ungeschicklichkeit' notiert wurde.

Kurze Ergänzung: Diesbezüglich wird nicht verstanden, warum der Inhaber der presserechtlichen Meinungsfreiheit sein Grundrecht einbüßen soll,  
270 nur weil er personengleich mit einer Streitpartei ist.

275 Nach diesem wird um die Stellungnahme des Richters gebeten und an das Handlungsverbot aus § 47 Abs. 1 ZPO erinnert, welches auch bereits die etwaige Verweisung nach Bielefeld umfasst. Selbige wird erst in Kürze beantragt.

## **X. Fazit:**

280 Nach diesem ist der Ablehnende davon überzeugt, dass dem Richter Dr. Martin inzwischen ein wesentliches Umdenken gelang, welches in dieser absurden Rechtssache wahrscheinlich auch jedem anderen Richter erst noch bevor stehen dürfte. Der Rahmen des Üblichen wurde vermutlich un-  
streitig in mehrfacher Hinsicht durchbrochen. Angesichts des Meineides stattlichen Gegners besteht die weitere Besorgnis, das dieser auch jeden anderen Richter zu überrumpeln vermag. Auch das Vorgehen des Ablehnenden selbst mag manch eine Reaktion erklärlich erscheinen lassen. Aber  
285 selbst ein ggf. kritikwürdiges Verhalten einer Partei darf einen Richter nicht befangen machen (vgl. OLG München, Beschluss 13 W 119/18 vom 07.02.2018, Abs. 45)! Es ist auch nicht ersichtlich, wo unhöflich vorgegangen worden sein sollte (selbst die Verzögerungsrüge war zeitlich begründet zulässig), eine bravere Haltung größere Chancen böte oder eine  
290 konsequentere möglich wäre. Jedenfalls ging Richter Martin über sehr viele 'Rote Linien' schlug kaum je einen Rückweg wirksam ein.

Hätte Richter Martin nicht wiederholt vertagt, verdunkelt und verweigert, wäre der Prozess schon vor vielen Monaten gewonnen. So aber bleiben durch diesen **von Anfang an unzuständigen Richter:**

- 295 • Hunderte, wenn nicht über Tausend überwiegend ignorierte Seiten,
- über neun Monate Zeitverzug, eine
- existenzbedrohend überspannte private und berufliche Situation,
- Reichtum an Wissen,
- nicht eine einzige gerichtlich gefundene Erkenntnis, sowie
- 300 • der konkret ausgesprochen drohende Verlust der Selbstverteidigungsmöglichkeit durch die unrechtmäßige Verbindung sachfremder

Rechtssachen durch den durch die Streitwerterhöhung bewirkten  
Anwaltszwang. Dabei müsste dann einem Anwalt erklärt werden, wie  
er einem Anwalt zu erklären hat, was ein Anwalt nicht tun darf - was  
305 den Interessenskonflikt schon im Ansatz mit sich trägt.

Als Christ würde der Beklagte gerne der Hoffnung den Vorzug geben, die  
an der Dienstlichen Äußerung anknüpfen könnte. Ein Abklären dieser  
Hoffnung ist der bedingungsfeindlichen Ablehnung nur leider nicht mög-  
310 lich. Es wird verlangt, die vernünftige Besorgnis allein an Tatsachen aus-  
zurichten, welche demzufolge für sich sprechen (müssen). Die Tatsachen  
lassen aber die Grundsätze der Waffengleichheit, Parteiöffentlichkeit, Öff-  
fentlichkeitskontrolle und Rechtliches Gehör als in einer juristischen Tief-  
ebene untergegangen erscheinen. Angesichts dessen noch unbesorgt zu  
sein, wäre gutgläubig oder naiv.

315 Der Beklagte muss daher Richter am Amtsgericht Dr. Martin ablehnen.

Es wird hiermit nachgesucht, dieser ablehnenden Meinung von Seiten des  
Gerichts zu entsprechen. Auf den Rest der hierfür gewährten Frist wird  
zugunsten einer schnelleren Verweisung an das zuständige Gericht ver-  
zichtet.

320 Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Baum*